§ 16 Hamen (Senknetz)

(1) [1]Der Hamen darf zum Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf verwendet werden. [2]Dabei dürfen nur solche Weißfische gefangen werden, für die weder ein Schonmaß noch eine Schonzeit festgesetzt ist.

(2) Der Hamen darf eine Seitenlänge von höchstens 1 m und eine Maschenweite von höchstens 14 mm aufweisen.

(3) Vom fahrenden Boot aus darf der Hamen nicht verwendet werden.